

Handlungsempfehlungen zur Kirchenmusik ab 2.11.2020

Nach der am 30.10. veröffentlichten neuen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sollen ab 2.11. veränderte Handlungsempfehlungen Beachtung finden.

Alles muss mit den Gemeindeleitungen abgestimmt werden.

1. Gottesdienste

- Auf Gemeindegesang soll vorübergehend verzichtet werden.
- Chöre / Posaunenchöre musizieren derzeit nicht in Chorstärke. Lediglich bis zu vier Personen (einschließlich Chorleitung) können musizieren, sofern alle Abstandsregeln eingehalten werden können. Diese Personen sollen weder Krankheitssymptome haben, noch aus einem Risikogebiet kommen, oder selbst zu einer medizinischen Risikogruppe gehören.
- Es können Gottesdienste mit musikalischem Verkündigungsschwerpunkt gefeiert werden: Orgelverspern, musikalisch gestaltete Andachten und Gottesdienste. Sie enthalten diese Elemente: Votum, (musikalische) Verkündigung, Gebet und Segen.
- Bei Freiluft-Gottesdiensten sind die behördlichen Bedingungen zu beachten.

2. Proben

- Sämtliche Ensemble-Proben werden ausgesetzt.
- Einzelproben mit bis zu vier Personen können stattfinden.
- Unterricht mit insgesamt bis zu vier Personen kann ebenfalls stattfinden.

3. Konzerte

- Kirchenkonzerte sollen im November nicht stattfinden, jedoch Gottesdienste mit musikalischem Verkündigungsschwerpunkt (s.o.)

31.10.20